

Einwohnergemeinde..... G A M P E L E N .....

R E G L E M E N T

über die Kostentragung für die Aufnahme von Neubauten und Gebäudeveränderungen ins Vermessungswerk der Einwohnergemeinde ..Gampelen..... und den damit verbundenen Wiederherstellungsarbeiten an der Vermarchung.

Die Einwohnergemeinde ..G.a.m.p.e.l.e.n....., gestützt auf § 35 des Dekretes vom 23. November 1915 über die Nachführung der Vermessungswerke und in Ausführung des Gemeindebeschlusses vom 1. Juli 1977.....

beschliesst:

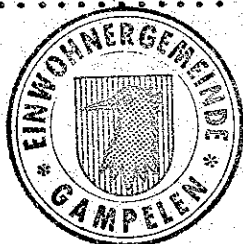
1. Die Kosten des Kreisgeometers für die Aufnahme neuer und im Grundriss veränderter Gebäude und aufnahmepflichtiger Nebenanlagen werden dem Bauherrn weiter verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach der vom Kreisgeometer aufgestellten, detaillierten Kostenverteilung pro Grundeigentümer.
2. Dem Bauherrn werden ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung der Vermarchung in Rechnung gestellt. Diese Kosten sind auf der Rechnung gesondert auszuweisen.
3. Als Bauherr wird der im Baugesuch genannte angesehen. Bei Handänderungen des Gebäudes vor der Rechnungsstellung gemäss Ziffer 1 und 2, bleibt das Rückgriffsrecht der Gemeinde gegenüber dem Bauherrn gewahrt.
4. Dem Grundeigentümer steht das Recht zu auf der Gemeindeverwaltung in den gültigen Tarif Einsicht zu nehmen. Der Kreisgeometer ist zur Auskunfterteilung verpflichtet. Rekursinstanz zur Festsetzung des geschuldeten Betrages gemäss gültigem Nach-

führungstarif ist das Vermessungsamt des Kantons Bern.

5. Dieses Reglement tritt sofort nach seiner Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

Gampelen....., den. 1. Juli 1977

Namen des Gemeinderates:



Der Präsident:

Der Sekretär:

Hermann Gyger

Willy Tschilar

AUFLAGEBESTÄTIGUNG

Das Reglement lag vom 21. Juni 1977 bis 11. Juli 1977 auf der Gemeindeschreiberei ..... Gampelen ..... öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingelangt. Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom ..1. Juli 1977..... genehmigt.

Gampelen....., den. 12. Juli 1977

Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt

BERN, den. 22. Aug. 1977

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Baudirektor:



## Beschluss

der Baudirektion des Kantons Bern

Bern, 22. August 1977/Ri

### Gebührentarifreglement.-

Das Reglement vom 1. Juli 1977 über die Kostentragung der Aufnahme von Neubauten und Gebäudeveränderungen im Vermessungswerk der Einwohnergemeinde Gampelen und den damit verbundenen Wiederherstellungsarbeiten an der Vermarchung wird genehmigt.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Erlach wird mit der Eröffnung dieses Beschlusses, unter Zustellung eines genehmigten Reglementes an den Gemeinderat Gampelen beauftragt. Von der Gemeinde sind die Genehmigungskosten von Fr 100.-- nebst den Eröffnungskosten zu beziehen und mit den entsprechenden Markenwerten zu verrechnen.

Je ein Beschluss und Reglement sind für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION  
Der Direktor:

E. Schneider, Regierungsrat



REG. STATTHALTERAMT  
ERLACH

-5K 698 2 0106.00 TOTL 9